

---

## S 5 RJ 1172/97 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1172/97 A
Datum	22.03.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 320/00
Datum	19.09.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 22.03.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 43, 44 SGB VI](#) a.F.bzw. [Â§ 44 SGB VI](#) aus der deutschen Versicherung des Klägers.

Der am 1941 geborene Kläger ist Staatsangehöriger des ehemaligen Jugoslawien mit Wohnsitz in Slowenien. In seiner Heimat hat er zwischen Mai 1958 und Juli 1993 insgesamt rund 24 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung geleistet. Der letzte Beitrag wurde im Juni 1993 entrichtet. Seit 03.06. 1993 bezieht er slowenische Invalidenrente.

In der Bundesrepublik war der Kläger zwischen 26.11.1968 und 22.03.1971 insgesamt 29 Monate versicherungspflichtig beschäftigt.

---

Er hat in der Bundesrepublik, wie der Arbeitgeber best tigte, angelernte Schwei arbeiten verrichtet, die eine Anlernzeit von drei bis sechs Monaten erforderten und die nach der Tariflohngruppe 05 des Metalltarifvertrages Nordrhein-Westfalen entlohnt wurde.

Ein erster Rentenantrag gestellt am 26.03.1993 blieb erfolglos. Er wurde mit Bescheid vom 29.07.1994 abgewiesen mit der Begr ndung, der Kl ger sei noch in der Lage, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Dieser Entscheidung lag ein Gutachten der Untersuchungsstelle Regensburg vom Juli 1994 zugrunde, wonach der Kl ger trotz des Alkoholmissbrauchs und der lendenwirbels ulenabh ngigen Beschwerden ohne neurologische Ausf lle noch schwere Arbeiten ohne Akkord vollschichtig verrichten kann.

Einen zweiten Rentenantrag stellte der Kl ger am 04.10.1996.

Zusammen mit dem Rentenantrag wurde ein Untersuchungsbericht vom 19.11.1996  bersandt. Dort wurde das Leistungsverm gen des Kl gers als Invalide ab 03.06.1993 beurteilt. Beschrieben wurden Anzeichen eines chronisch-organischen Psychosyndroms sowie einer zus tzlichen Aggravation. Im Bereich der Gehirnnerven sowie der oberen und unteren Extremit ten wurde kein neurologisches Defizit festgestellt. Geklagt wurde  ber Schwindelgef hl, Verminderung des Ged chtnisses, der Konzentrationsf higkeit. Ein bestehender Diabetes werde mit Di t und Tabletten behandelt.

Die Beklagte lie  die Unterlagen auswerten. Dr.D. kam zum Ergebnis, dass der Kl ger zwar die bisher ausge bte T tigkeit des Schwei ers nur noch unterzweist ndig verrichten k nne, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber weiterhin vollschichtig einsetzbar sei f r leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, nicht auf Leitern und Ger sten.

Mit Bescheid vom 09.04.1997 hat die Beklagte den Rentenantrag abgelehnt mit der Begr ndung, dass f r eine Antragstellung am 04.10.1996 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erf llt seien, da in den letzten f nf Jahren vor Antragstellung nicht mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt seien. Es l gen auch keine Hinweise darauf vor, dass eine Minderung der Erwerbsf higkeit bereits vor dem 01.01.1984 eingetreten sei. Da auch eine Belegung f r die Monate August 1993 bis Dezember 1995 mit Beitr gen bei Antragstellung im Oktober 1996 nicht mehr m glich war, seien auch die  bergangsvorschriften durch Zahlung freiwilliger Beitr ge nicht erf llt bzw. nicht zu erf llen.

Dagegen erhob der Kl ger Widerspruch. Er ist der Auffassung, die Sachlage sei nicht korrekt festgestellt worden, da er alle Voraussetzungen f r die Anerkennung des Rentenanspruchs erf lle. Er habe auch die entsprechenden Beitragszeiten zur ckgelegt, au erdem sei die Arbeitsunf higkeit bereits vor dem 01.01.1984 eingetreten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.1997

---

zurück mit der Begründung, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit liege nicht vor, da der Kläger leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten könne. Im Übrigen sei auch bei Annahme von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit kein Rentenanspruch gegeben, da der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht erfüllte. Die Voraussetzungen seien aber erforderlich, da sich keine Hinweise darauf ergeben, dass bereits 1984 Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe. Im Klageverfahren begehrt der Kläger weiterhin die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, da er alle Voraussetzungen erfülle. Insbesondere sei er nach Entscheidung der slowenischen Rentenversicherungsanstalt erwerbsunfähig. Er könne auch leichtere Arbeiten nicht mehr verrichten. Diese Entscheidung sei als Beweis auch im deutschen Verfahren zu berücksichtigen.

Er legte ein Zeugnis über die abgelegte Abschlussprüfung der Schule für Metallbearbeitung vor, wo er 1961/62 die Prüfung als Schlosser absolviert hat, sowie außerdem zahlreiche Untersuchungsberichte aus Slowenien. Das Sozialgericht bestellte zum gerichtlichen Sachverständigen den Neurologen und Psychiater Dr. W., der ein Gutachten nach Aktenlage erstellte, aber empfahl eine Untersuchung auf internistischem und neuropsychiatrischem Gebiet durchführen zu lassen, da nach den vorliegenden Unterlagen weder ein positives noch negatives Leistungsbild deutlich werde. Für die vergangene Zeit, d.h. bis 01.08.1995 sei das Leistungsbild hinreichend deutlich. Der Kläger sei bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen, vollschichtig tätig zu sein.

Zu der anberaumten mündlichen Verhandlung legte der Kläger ärztliche Unterlagen vor.

Nach Auffassung von Dr. D. von der Beklagten ergibt sich daraus keine Änderung in der Beurteilung. Für eine Tätigkeit als Schweißer sei der Kläger aber nicht mehr einsetzbar.

Nach Untersuchung des Klägers erstattete Dr. Z. am 18.01. 2000 ein Gutachten. Ein neurologisches Zusatzgutachten wurde von Dr. P. am 12.02.2000 erstellt. Dr. Z. und Dr. P. kamen zum Ergebnis, der Kläger leide an folgenden Gesundheitsstörungen: 1. Pseudodemenz, 2. Diabetes mellitus ohne Folgeerscheinungen.

Auf allgemeinärztlichem Gebiet waren keine relevanten Gesundheitsstörungen zu finden. Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems konnten nicht nachgewiesen werden, auch der Bewegungsapparat war unauffällig, der Magen-Darmtrakt, die Lunge und die Niere waren ohne Befund. Der Diabetes ist medikamentös eingestellt, auch die Laboruntersuchung ergab keine gravierenden Auffälligkeiten. Auf psychischem Fachgebiet wurde eine Pseudodemenz bei dringendem Verdacht auf Aggravation festgestellt, weil sich die objektiven Untersuchungsbefunde im Vergleich mit dem Gutachten der Beklagten von 1994 und den ärztlichen Gutachten von 1996 nicht wesentlich verändert haben. Auch im Gutachten von 1996 sei eine Aggravation beschrieben worden. Der Kläger könne leichte bis

---

mittelschwere Arbeiten ohne schweres Heben noch vollschichtig ausfÃ¼hren, sofern keine Verletzungs- oder Absturzgefahr damit verbunden sei. Die UmstellungsfÃ¤higkeit sei vermutlich beeintrÃ¤chtigt, es kÃ¶nnen daher nur leicht erlernbare TÃ¤tigkeiten in Frage. Ein Anmarschweg von mindestens 500 m sei aber mÃ¶glich.

Das Sozialgericht wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 22.03.2000 ab, da weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Es sei nicht nachgewiesen, dass der KlÃ¤ger in der Bundesrepublik als Schweizerfacharbeiter tÃ¤tig war, vielmehr habe es sich um eine angelernte TÃ¤tigkeit gehandelt, sodass er deshalb auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar sei. Mit den festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen seien dabei noch eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten vereinbar, die der KlÃ¤ger verrichten kÃ¶nne; insbesondere die Gutachten von Dr.P. und Dr.Z. hÃ¤tten ergeben, dass der KlÃ¤ger noch vollschichtig arbeiten kÃ¶nne.

Im Berufungsschreiben vom 25.05.2000 macht der KlÃ¤ger geltend, in Slowenien FrÃ¼hrentner zu sein. Nach Auffassung der sehr strengen, aber weltberÃ¼hmten Neurologen in Slowenien sei er nicht arbeitsfÃ¤hig. Er legte ein Attest aus dem Jahr 1996 sowie zwei weitere aus dem Jahr 1999 vor.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, da keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden, die die angefochtene Entscheidung in Frage stellen kÃ¶nnten. Sie stÃ¼tzt sich dabei auf eine Stellungnahme von Dr.L. vom 03.08.2000, der auf die eingehende gutachterliche Untersuchung durch Dr.P. und Dr.Z. verweist. Die jetzt vorgelegten Berichte hÃ¤tten bereits dem Gutachter Dr.P. vorgelegen und dieser habe sie in seine sozialmedizinische Beurteilung einbezogen.

Der KlÃ¤ger wurde im gerichtlichen Schreiben vom 16.08.2000 darauf hingewiesen, dass nicht beabsichtigt sei, eine erneute Untersuchung zu veranlassen. Es sei nicht erkennbar, warum die bisherige Beurteilung falsch sei. Er wurde um Stellungnahme gebeten; eine solche ist beim BayLSG nicht eingegangen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 22.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.04.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Oktober 1996 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

---

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut ist nicht fehlerhaft, da dem KlÃger seit Antragstellung Oktober 1996 keine Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃhigkeit zusteht. Sowohl der Gerichtsbescheid als auch der Bescheid der Beklagten vom 09.04.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.07.1997 sind daher zu bestÃtigen.

Nach [Â§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung ist berufsunfÃhig ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃhigkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÃche seiner kÃ¶rperlichen und geistigen KrÃfte auf weniger als die HÃlfte derjenigen eines kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ãhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃhigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TÃtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃhigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃtigkeiten, die seinen KrÃften und FÃhigkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃtigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃgers ist zwar dahingehend beeintrÃchtigt, dass er den zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als SchweiÃ¶er nicht mehr ausÃ¼ben kann, da hier Arbeiten auf Leitern und an laufenden Maschinen sowie Schicht- und Akkordarbeit nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nnen. Es besteht jedoch ein RestleistungsvermÃ¶gen, womit der KlÃger zumindest leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten kann.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃtigkeit beurteilt sich nach der sozialen Bedeutung des bisherigen Berufs. Zur Beurteilung der sozialen Zumutbarkeit hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃt eines Berufs haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren), und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG in SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr.138](#), 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung des Berufs in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃt der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nÃchstniedrigere Gruppe zumutbar (stÃndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts z.B. in SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr.5](#)). Dabei ist im Falle des KlÃgers festzustellen, dass er in Jugoslawien zwar den Beruf eines Schlossers im Metallfach erlernt hat, da er dort die praktische Ausbildung in der dritten Klasse 1962 mit der AbschlussprÃ¼fung beendet hat. Allerdings war er in der Bundesrepublik nicht als Facharbeiter tÃtig und entlohnt, denn der deutsche Arbeitgeber hat mitgeteilt, dass es sich bei der TÃtigkeit um die Arbeit eines E-SchweiÃ¶ers gehandelt hat, die eine Anlernzeit von drei bis sechs Monaten erforderte und nach dem Tarifvertrag der Metallindustrie in

---

Nordrhein-Westfalen in Lohngruppe 05 entlohnt wurde. Dabei handelt es sich nicht um eine Lohngruppe, die Facharbeitern vorbehalten ist. Auch die vom Arbeitgeber genannte Anlernzeit spricht deutlich gegen die Ausübung eines einem deutschen Facharbeiter vergleichbaren Berufsbilds. Somit geht der Senat nicht davon aus, dass der Kläger in der Bundesrepublik einen sogenannten Berufsschutz erlangt hat, denn maßgeblich ist die qualitative Bewertung der im Inland ausgeübten Tätigkeiten (vgl. Niesel KassKomm [Â§ 43 SGB VI](#) Anmerkung 42). Der Kläger kann deshalb auf alle angelernten und ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden, die er gesundheitlich noch in der Lage ist, auszuüben. Bei dieser Frage stützt sich der Senat auf die ausführlichen Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr.Z. und Dr.P., die nach eingehender eigener Untersuchung des Klägers ausführlich die Befunde dargestellt und unter sorgfältiger Auswertung der Vorbefunde bzw. der Berichte der behandelnden Ärzte ihre Beurteilung abgegeben haben. Die Gutachten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Sachverständigen, die langjährig im Bereich der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, verfügen dabei über die erforderlichen Kenntnisse und die praktische Erfahrung, um die gesundheitlichen Störungen medizinisch zutreffend einzuordnen und die Einsatzfähigkeit des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben zutreffend beurteilen zu können.

Bei der neurologisch-psychiatrischen Begutachtung durch Dr.P. ergab sich, dass der Kläger zwar bewusstseinsklar war, jedoch die gestellten Fragen zur Anamnese und zu den aktuellen Beschwerden nicht beantwortet hat. Es wurden aber alle Aufforderungen wie z.B. zum Entkleiden und Hinlegen auf der Untersuchungsfläche prompt befolgt und verstanden und auch die Bewegungsabfolgen beim An- und Auskleiden erfolgten flüssig und ohne Auffälligkeiten. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung konnten aber paranoide Denkinhalte oder Wahrnehmungsstörungen nicht beurteilt werden, auch das Ausmaß einer kognitiven oder mnestischen Beeinträchtigung konnte nicht geklärt werden. Allerdings wurde bereits in den Untersuchungsberichten aus Jugoslawien von 1996 von einer Aggravation berichtet. Bei Fehlen sonstiger Auffälligkeiten ist erneut von einer Aggravation auszugehen. Anderes wäre vom Kläger zu beweisen. Aus den erhobenen Befunden ergibt sich, dass eine schwerere psychoorganische Störung oder demenzielle Erkrankung nicht vorliegen kann und somit die Verweigerung jeglicher Antworten auf die gestellten Fragen nicht durch eine vorliegende psychoorganische Erkrankung erklärt werden kann. Diagnostisch ist Dr.P. im Hinblick auf den bereits 1993 im Computertomogramm beschriebenen hirnathrophischen Prozess von einer Pseudodemenz ausgegangen, wobei der Eindruck einer erheblichen Aggravation besteht. Im vorliegenden craniellen Computertomogramm vom 11.10.1999 zeigte sich zwar eine generalisierte Hirnathrophie, die das durchschnittliche Altersmaß übersteigt, jedoch keineswegs als massiv zu bezeichnen ist. Die angegebenen Schwindelbeschwerden ließen sich nicht erklären. Aufgrund der objektivierbaren Befunde kommt Dr.P. somit zum Ergebnis, dass der Kläger zwar nicht mehr die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schweißer verrichten kann, dass er aber noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte und mittelschwere Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen ausüben kann, sofern diese Arbeiten nicht auf Leitern und Gerüsten verrichtet werden müssen oder sonstige Absturzgefahr besteht. Die Umstellungsfähigkeit ist beeinträchtigt, so dass nur noch leicht

---

erlernbare Tätigkeiten in Frage kommen. Keine Einschränkungen bestehen bezüglich des Anmarschweges zur Arbeit – sowohl das tägliche Pendeln wäre zumutbar als auch die üblichen Wegstrecken. Die Einschätzung von Dr.P. hat auch der Arzt der Beklagten Dr.L. bestätigt und darauf hingewiesen, dass die aus Jugoslawien mitgeteilten Untersuchungen des Radiologen sowie die computertomographische Untersuchung des Schädels zu keiner anderen Beurteilung Anlass geben, denn nach übereinstimmender sozialmedizinischer Lehrmeinung komme es entscheidend darauf an, die Leistungsfähigkeit eines Patienten zu beurteilen und nicht Veränderungen im bildgebenden Verfahren. Da beim Kläger keine feststellbaren klinisch-neurologischen Funktionsdefizite vorliegen, können auch die Unterlagen aus Jugoslawien zu keiner abweichenden Beurteilung Anlass geben.

Auf internem Fachgebiet hat Dr.Z. keinerlei krankhafte Befunde erhoben können, so dass sich auch hier keine weiteren Leistungseinschränkungen ergeben. Auch Dr.Z. berichtet über nicht durch Befunde objektivierbare Beschwerden des Klägers. So stöhnte der Kläger z.B. die ganze Zeit während der Untersuchung, torkelte unvermittelt und drohte immer wieder zu kollabieren. Dagegen war der Kläger in unbeobachtenden Momenten in der Lage, normal und zielsicher zu gehen. Während bei der Untersuchung das Gangbild demonstrativ hinkend war, zeigte sich unbeobachtet ein unauffälliges sicheres Gangbild. Bei den oberen Extremitäten war die grobe Kraft in beiden Händen gut ausgeprägt und zeigte eine normale Handbeschwielung, die üblichen Griffe waren möglich. Es bestand eine freie Beweglichkeit der Schulter, Ellenbogen und Handgelenke. Auch die unteren Extremitäten zeigten keine besonderen Befunde. Es bestand insbesondere eine freie Beweglichkeit der Hüft-, Knie und Sprunggelenke.

Auf allgemeinärztlichem Gebiet konnten keine relevanten Gesundheitsstörungen gefunden werden. So war das Ruhe-EKG unauffällig, der Blutdruck regelrecht und für eine Erkrankung des Herz-Kreislaufsystems konnte weder von der Beschwerdeschilderung noch der körperlichen Untersuchung oder aus den Akten ein Anhalt gewonnen werden. Auch der Magen-Darm-Trakt, die Lunge sowie die Niere waren unauffällig. Der bekannte Diabetes ist medikamentös gut eingestellt, Folgeerscheinungen sind nicht bekannt und somit resultieren daraus auch keine Leistungseinschränkungen. Auch bei den durchgeführten Laboruntersuchungen gab es keine gravierenden Auffälligkeiten. Kontrollbedürftig ist allerdings die erhöhte Blutsenkung, ein erniedrigter Eisenspiegel sowie das positive CRP. Da aber ansonsten ein normales Blutbild vorlag, Dr.Z. dies als einen nicht rentenrelevanten Infekt gedeutet. Auch Dr.Z. war somit der Meinung, dass der Kläger leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen noch verrichten kann, wobei keine besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit gestellt werden dürfen und keine Tätigkeiten auf Leitern und an laufenden Maschinen abverlangt werden sollen. Eine zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens hat keiner der gerichtlichen Sachverständigen feststellen können.

Damit steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger noch in der Lage ist, zumindest leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Es ergab sich auch keine

---

Notwendigkeit zu einer erneuten Untersuchung, da die vom KlÄxger vorgebrachten Beschwerden bereits allesamt bei Dr.Z. und Dr.P. berÄ¼cksichtigt wurden und die von ihm vorgelegten Atteste ebenfalls bei diesen Untersuchungen bereits zur VerfÄ¼gung standen und ausgewertet wurden.

Da der KlÄxger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten verrichten kann und dabei keine ungewÄ¼hnlichen LeistungseinschrÄ¼nkungen bestehen, er insbesondere weder EinschrÄ¼nkungen des Seh- und HÄ¼rvermÄ¼gens noch der Fingerbeweglichkeit aufweist, liegt auch keine sogenannte Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄ¼nkungen vor. Der Gro¼teil der qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen nÄ¼mlich der Wechsel der KÄ¼rperhaltung sowie der Ausschluss von Arbeiten im Akkord, im Schichtdienst oder an laufenden Maschinen sind vom gro¼en Senat des Bundessozialgerichts bereits als BeispielsfÄ¼lle dafÄ¼r genannt worden, dass diese EinschrÄ¼nkungen jedenfalls nicht zu einer konkreten Benennung veranlassen mÄ¼ssen (Gro¼er Senat vom 19.12.1996 in [SozR 3-2600 Ä¼ 44 Nr.8](#)).

Der KlÄxger, der somit nicht berufsunfÄ¼hig ist, erfÄ¼llt erst recht nicht die strengeren Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄ¼hrung der ErwerbsunfÄ¼higkeitsrente nach [Ä¼ 44 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung. Denn er ist wegen Krankheit oder Behinderung nicht auf absehbare Zeit au¼erstande, eine ErwerbstÄ¼tigkeit in gewisser RegelmÄ¼ßigkeit auszuÄ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÄ¼ße Ä¼bersteigt. Er erfÄ¼llt aber auch nicht die Voraussetzungen des [Ä¼ 44 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, da er bei vollschichtigem, d.h. achtstÄ¼ndigem LeistungsvermÄ¼gen weder teil- noch voll erwerbsgemindert ist. Nach [Ä¼ 44 Abs.3 Satz 2 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ä¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÄ¼glich erwerbstÄ¼tig sein kann.

Auch die Tatsache, dass der slowenische VersicherungstrÄ¼ger Rentenleistungen gewÄ¼hrt, berechtigt nicht zu einer anderen Entscheidung, denn jeder VersicherungstrÄ¼ger hat die nach dem eigenen Recht erforderlichen Voraussetzungen in eigener ZustÄ¼ndigkeit zu prÄ¼fen und zu bejahen und ist durch die Entscheidung des anderen TrÄ¼gers nicht gebunden. Insbesondere ergibt sich auch aus dem Sozialversicherungsabkommen mit Slowenien keine Bindung an Entscheidungen des jeweils anderen VersicherungstrÄ¼gers.

Auf die Frage der ErfÄ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere der 3/5-Belegung mit PflichtbeitrÄ¼gen in den letzten fÄ¼nf Jahren kam es fÄ¼r die Entscheidung nicht an, da ErwerbsunfÄ¼higkeit nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Ä¼Ä¼ 183, 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, gemÄ¼ß [Ä¼ 160 Abs.2 Ziff.1](#) und [2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

---

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024